



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### der Martin H. Meyer | Demografieberatung und Ruhestandsplanung Fünfseenland (DRF)

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Kontaktaufnahme zwischen *DRF* und dem *Kunden*.
- (2) Zum Geltungsbereich der AGB gehören, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, einerseits Verträge zwischen *DRF* und dem *Kunden*, welche das entgeltliche Erbringen von Dienstleistungen betreffen, andererseits die Vermittlung und Betreuung von Vermögens- und Vorsorgeprodukten auf Provisions- oder Honorarbasis.
- (3) Der *Kunde* erklärt seine Zustimmung, dass die AGB auch allen zukünftigen Geschäftsvorgängen zwischen *DRF* und dem *Kunden* zugrunde gelegt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.

#### § 2 Änderung der AGB

- (1) Sofern zwischen *DRF* und dem *Kunden* eine auf unbestimmte Dauer ausgelegte Rechtsbeziehung besteht, ist *DRF* berechtigt, die AGB nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ändern. Dazu wird *DRF* dem *Kunden* die Änderungen der AGB anzeigen. Die geänderten Bedingungen werden wirksam, wenn der *Kunde* nicht innerhalb von sechs Wochen ab Information durch *DRF* schriftlich widerspricht.
- (2) Die Information des Kunden über die Änderung der AGB kann über jedes Kommunikationsmittel erfolgen, dessen Verwendung zwischen *DRF* und dem Kunden vereinbart ist. *DRF* wird den Kunden gemeinsam mit der Information darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von sechs Wochen als Zustimmung zur Änderung gilt.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, vor Inkrafttreten solcher Änderungen den Vertrag mit *DRF* mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass dafür die Einhaltung eventuell vereinbarter Kündigungsfristen erforderlich ist und ohne dass für diese Auflösung Kosten anfallen.

#### § 2 Unabhängigkeit

*DRF* ist unabhängig von jeglichen Produkthanbietern. Insbesondere ist *DRF* an keinem Produkthanbieter finanziell beteiligt und kein Produkthanbieter ist an *DRF* finanziell beteiligt.

#### § 3 Rechtsstellung

- (1) *DRF* fungiert nicht als Vermögensverwalterin, sondern arbeitet ausschließlich auf Weisung des *Kunden*. Sämtliche Anlageentscheidungen werden in jedem Einzelfall ausschließlich durch den *Kunden* getroffen. Insbesondere erbringt *DRF* keine Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, keinen börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten und keinen Abschluss von Finanztermingeschäften.
- (2) *DRF* ist nicht für den *Kunden* zeichnungsberechtigt.
- (3) *DRF* ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des *Kunden* zu verschaffen.
- (4) *DRF* führt keine Rechts-, Steuer- und Rentenberatung durch. Ergeben sich im Rahmen ihrer Dienstleistung entsprechende Fragestellungen, so wird *DRF* dem *Kunden* empfehlen, fachkundige Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare oder Rentenberater hinzuzuziehen.

#### § 4 Anlage- und anlegergerechte Beratung

Sofern es sich um ein Beratungsgeschäft gemäß § 10 Absätze (3) bis (6) dieser AGB handelt, wird *DRF* die Beratung des *Kunden* nach bestem Wissen und Gewissen sowie anlage- und anlegergerecht durchführen. Insbesondere wird sich *DRF* bemühen, dem *Kunden* das jeweilige Produkt so zu erläutern, dass dieser in die Lage versetzt wird selbst beurteilen zu können, welche konkreten Eigenschaften das Produkt besitzt, welche Auswirkungen dieses auf seine persönliche Situation hat und ob mit dem Produkt eine realistische Chance besteht, seine Anlage- bzw. Absicherungsziele zu erreichen.

#### § 5 Durchführen von Aufträgen

- (1) *DRF* verpflichtet sich, die Dienstleistungen sorgfältig und nachhaltig zu erledigen. Ihr steht es frei, Dritte mit entsprechender Qualifikation, die nicht in ihrer Eigenschaft als Betriebsangehörige von *DRF* tätig sind, als Subunternehmer hinzuzuziehen.



## DemografieBeratung & Ruhestandsplanung Fünfseenland

- (2) *DRF* ist verpflichtet, Aufträge des *Kunden* zeitnah auszuführen, sofern *DRF* zur Ansicht gelangt, dass diese vom *Kunden* stammen, die Unterschrift des *Kunden* vorliegt und *DRF* den *Kunden* unter Angabe der Gründe nicht zeitnah verständigt, dass die Ausführung unterbleibt.
- (3) Die Verpflichtung zum zeitnahen Durchführen des Auftrags besteht dann nicht, wenn *DRF* aufgrund höherer Gewalt am Durchführen gehindert ist oder das Konto des *Kunden* nicht ausreichend gedeckt ist. Ist das Durchführen eines Auftrages nicht möglich, hat *DRF* den *Kunden* davon zeitnah zu verständigen.
- (4) Im Übrigen wird *DRF* die Kundenaufträge entsprechend seiner Durchführipolitik behandeln. Wünscht der *Kunde* eine andere Art der Durchführung, so muss er *DRF* ausdrücklich eine entsprechende Weisung erteilen.

### § 6 Informationsbeschaffung

- (1) *DRF* ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Prospekten, die empfohlenen Produkte oder Produktpartner betreffend, zu überprüfen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass für einen Prospekt kein Prospektprüfungsbericht gemäß IDW S 4 des Institutes der Wirtschaftsprüfer oder gleichwertiger Institutionen bzw. Normen vorliegt.
- (2) Aufgrund des anwachsenden Umfangs der Fachliteratur gehört es nicht zum Inhalt der Dienstleistung von *DRF*, aktive Nachforschungen in der Fachliteratur anzustellen, es sei denn, dass dies vom *Kunden* ausdrücklich gewünscht wird.

### § 7 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden sowie Obliegenheitspflicht bei Auftragserteilung

- (1) *DRF* benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung ihrer Dienstleistung alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der *Kunde* verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können.
- (2) Der *Kunde* ist verpflichtet, *DRF* alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen und *DRF* von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Dazu zählen nicht nur sachliche, sondern auch emotionale Umstände, beispielsweise die Änderung seiner Risikobereitschaft hinsichtlich Geldanlagen.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen vom *Kunden* erhaltenen Informationen und Unterlagen kann *DRF* ungeprüft zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem *Kunden* machen.
- (4) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Aufträge die er *DRF* erteilt, möglichst klar und eindeutig formuliert sind. Unklare und undeutliche Formulierungen gehen zu Lasten des *Kunden*, sofern *DRF* die Unklarheit bzw. Undeutlichkeit nicht erkannt hat.

### § 8 Haftung

- (1) Geschuldet werden von *DRF* ausschließlich die in diesen AGBs und ggf. den jeweiligen Dienstleistungsverträgen festgelegten Leistungen, jedoch kein bestimmter Erfolg.
- (2) Sofern gesetzlich zulässig, haften *DRF* und die von ihr hinzugezogenen Dritten (Erfüllungsgehilfen) für jegliche Vermögensschäden des *Kunden* nur im Falle des eigenen Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit.
- (3) *DRF* trifft keine Haftung, wenn vom *Kunden* Informationen oder Auskünfte, die für das Beratungskonzept maßgeblich sind, nicht oder falsch erteilt werden, sofern das Fehlen bzw. die Unrichtigkeit weder bekannt noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

### § 9 Zeitliche Dauer der Dienstleistung

- (1) Sofern nicht eine laufende Betreuung vereinbart ist, endet das Rechtsverhältnis zwischen *DRF* und dem Kunden als Zielschuldverhältnis mit Abschluss der Beratung oder Vermittlung. Nach Abschluss der Beratung oder Vermittlung hat der Kunde keinen Rechtsanspruch auf weitere Dienstleistungen, insbesondere besteht keine Pflicht zur Nachberatung.
- (2) Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden Betreuung abgeschlossen, so gelten hinsichtlich deren Dauer die in der jeweiligen Vereinbarung getroffenen Regelungen.

### § 10 Leistungen und Vergütung bei Beratungsgeschäften

- (1) Ist zwischen *DRF* und dem Kunden ein Beratungsgeschäft vereinbart, wird *DRF* dem Kunden eine auf dessen Bedürfnisse zugeschnittene Handlungsempfehlung abgeben. Um Beratungsgeschäfte handelt es sich regelmäßig bei den nachfolgenden Bereichen (2) bis (6).
- (2) Produktunabhängige Dienstleistungen



## DemografieBeratung & Ruhestandsplanung Fünfseenland

In diesem Fall wird *DRF* von dem *Kunden* mit dem entgeltlichen Erbringen von Dienstleistungen beauftragt, insbesondere der Erstellung einer Ruhestandsplanung oder der kompletten Vermögensbetreuung im Rahmen eines „Family Office“. Sowohl die Leistungen von *DRF* als auch das vom *Kunden* zu entrichtende Honorar wird dabei in einem separaten Dienstleistungsvertrag detailliert geregelt.

### (3) Vermögensaufbau mit „passivem“ Investmentansatz

*DRF* hat sich, was den Vermögensaufbau ihrer *Kunden* betrifft, primär auf einen wissenschaftlich basierten „passiven“ Investmentansatz im Rahmen eines „Weltportfolio“, vorzugsweise auf Basis von ETFs und Indexfonds, spezialisiert. Um bezüglich der Portfoliozusammensetzung, insbesondere deren Risikoadjustierung, eine fundierte Empfehlung abgeben zu können, verschafft sich *DRF* zunächst umfassend Kenntnis über die individuelle Situation des *Kunden*. Entsprechend dessen jeweiligen Anlagezielen, seiner individuell notwendigen Rendite sowie seiner persönlichen finanziellen und emotionalen Risikobereitschaft, arbeitet *DRF* in enger Abstimmung mit dem *Kunden* eine nachhaltige Investitionsstrategie aus. Nach Auftragserteilung seitens des *Kunden* wickelt *DRF* sämtliche Geschäftsvorgänge technisch für den *Kunden* ab und überwacht die korrekte Ausführung der vom *Kunden* in Auftrag gegebenen Orders. Darüber hinaus steht *DRF* dem *Kunden* laufend als Ansprechpartner zur Verfügung und berät diesen hinsichtlich gewünschter Nachinvestitionen, Entnahmen sowie Änderungen am Portfolio. Die Initiative hierzu hat vom *Kunden* auszugehen. Die detaillierten Leistungen von *DRF* sowie die Vergütung von *DRF* werden in einer separaten „Betreuungs- und Honorarvereinbarung Weltportfolio“ geregelt.

### (4) Vermögensaufbau mit „aktivem“ Investmentansatz

Wünscht der *Kunde* ausdrücklich keinen „passiven“ Investmentansatz wie in Absatz (3) beschrieben, sondern möchte den Vermögensaufbau über eine standardisierte Vermögensverwaltung oder „aktiv“ gemanagte Investmentfonds realisieren, so ist die Leistung von *DRF* wie folgt eingeschränkt: Im Falle von standardisierten Vermögensverwaltungen besteht die Leistung von *DRF* darin, dem *Kunden* die jeweilige Anlagephilosophie der einzelnen Vermögensverwaltungen zu erläutern und ihn so bei der Auswahl eines für ihn geeigneten Konzeptes zu unterstützen. Im Falle von „aktiv“ gemanagten Investmentfonds besteht die Leistung von *DRF* darin, den *Kunden* bei der Auswahl geeigneter Fonds innerhalb der von ihm gewünschten Marktsegmente (Regionen, Branchen) zu unterstützen. Eine aktive Betreuung des Portfolios durch *DRF* erfolgt nicht. Die Portfoliozusammensetzung (Asset Allokation) sowie deren Überprüfung und Anpassung obliegt somit alleine dem *Kunden*. So prüft *DRF* auch nicht, in wieweit die vom *Kunden* gewünschte Portfoliozusammensetzung geeignet erscheint, dessen Anlageziele zu erreichen und führt keine laufende Überwachung der Fonds sowie des Gesamtportfolios durch. Gleiches gilt sinngemäß für standardisierte Vermögensverwaltungen, sofern die jeweilige Leistung nicht ohnehin vom Vermögensverwalter übernommen wird. In beiden Fällen wickelt *DRF* sämtliche Geschäftsvorfälle technisch für den *Kunden* ab. Die Vergütung von *DRF* erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, direkt oder indirekt durch die Kapitalanlagegesellschaften bzw. die Vermögensverwalter. Bei standardisierten Vermögensverwaltungen erhält *DRF* in der Regel einen Anteil an der einmaligen Bearbeitungsgebühr, der Vermögensverwaltervergütung sowie ggf. der Bestandspflegeprovision der Investmentfonds. Die Kosten der Vermögensverwaltung für den *Kunden* sind in den Vermögensverwalterverträgen geregelt. Im Falle von Investmentfonds erhält *DRF* in der Regel einen Anteil des Ausgabeaufschlages sowie der Bestandspflegeprovision der Investmentfonds. Die Gesamtkosten für den *Kunden* sind den gesetzlich vorgeschriebenen „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (KID) der einzelnen Fonds sowie dem Depot eröffnungsantrag zu entnehmen. Ein zusätzlich vom *Kunden* an *DRF* zu zahlendes Honorar fällt in beiden Fällen nicht an.

### (5) Versicherungen

*DRF* ist als Versicherungsmakler tätig. Es besteht jedoch eine Selbstbeschränkung auf die Vermittlung und Betreuung von Personenversicherungen für die Altersvorsorge (Lebens- und Rentenversicherungen) sowie die Absicherung existenzbedrohender Risiken (Berufsunfähigkeits-, Schwere-Krankheiten-, Pflege-, Unfall- und Risikoversicherungen). Idealerweise wird *DRF* zunächst im Rahmen einer Ruhestandsplanung die konkreten Versorgungslücken ermitteln und dem *Kunden* dann aus den am Markt verfügbaren Angeboten, auch unter Zuhilfenahme anerkannter Vergleichsprogramme, geeignete Produkte selektieren. Wünscht der *Kunde* ausdrücklich keine Ruhestandsplanung, so basieren die Produktempfehlungen auf den Vorgaben des *Kunden*. In diesem Fall prüft *DRF* nicht, ob die Art und Höhe der Absicherung geeignet erscheint, die Versorgungslücken des *Kunden* zu schließen. Nach Vertragsabschluss steht *DRF* dem *Kunden* laufend als Ansprechpartner für die bestehenden Versicherungsverträge zur Verfügung. Die Initiative hierzu hat vom *Kunden* auszugehen. Die Vergütung von *DRF* erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, durch die Versicherungsgesellschaften. Dabei erhält *DRF* in der Regel eine Abschluss- sowie teilweise eine Bestandspflegecourtage. Die gesamten Kosten der Versicherung können dem gesetzlich geregelten „Produktinformationsblatt“ (PIB) entnommen werden. Ein zusätzlich vom *Kunden* an *DRF* zu zahlendes Honorar fällt nicht an.

### (6) Sonstige Produkte



## DemografieBeratung & Ruhestandsplanung Fünfseenland

Erscheint es *DRF* für den Vermögensaufbau bzw. die Altersvorsorge des *Kunden* zielführend, so empfiehlt und vermittelt *DRF* im Einzelfall auch ergänzende Produkte, insbesondere Sachwerte. Analog zu den vorangegangenen Produkten sichert *DRF* auch hier eine anlage- und anlegergerechte Beratung zu. Die Vergütung von *DRF* erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in aller Regel durch die Produktgeber. Dabei erhält *DRF* regelmäßig eine Abschluss- sowie teilweise eine Bestandspflegeprovision. Ein zusätzlich vom *Kunden* an *DRF* zu zahlendes Honorar fällt regelmäßig nicht an.

### § 11 Leistungen und Vergütung bei Vermittlungsgeschäften

Ist zwischen *DRF* und dem *Kunden* ein Vermittlungsgeschäft vereinbart, führt *DRF* den *Kunden* mit dem Produkthanbieter insofern zusammen, als er den Auftrag des *Kunden* zum Abschluss eines bestimmten Vertrages oder der Durchführung einer bestimmten Transaktion an den Produkthanbieter, bei Investmentfonds ggf. an die depotführende Stelle, weiterleitet. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, schuldet *DRF* dem *Kunden* hier nicht die Abgabe einer fundierten Handlungsempfehlung, wie dies beim Beratungsgeschäft gemäß § 10 der Fall ist. Die Vergütung von *DRF* erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, direkt oder indirekt durch die jeweiligen Produktpartner. Dabei erhält *DRF* in der Regel eine Abschluss- sowie teilweise eine laufende Bestandspflegeprovision. Ein zusätzlich vom *Kunden* an *DRF* zu zahlendes Honorar fällt regelmäßig nicht an.

### § 12 Kommunikationsmittel

- (1) Die Erteilung von Aufträgen hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Die Auftragserteilung mittels Telefax und E-Mail ist nur gültig, wenn dies zwischen *DRF* und dem *Kunden* vereinbart und vom jeweiligen Produktpartner bzw. der depotführenden Stelle akzeptiert wird.
- (2) Die sonstige Kommunikation zwischen *DRF* und dem *Kunden* kann, sofern mit dem *Kunden* nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, über jedes gängige Kommunikationsmittel (Telefon, Telefax, E-Mail, SMS, Post) erfolgen.
- (3) Der *Kunde* nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung insbesondere per E-Mail unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verlorengehen, verfälscht oder bekannt werden. Für die daraus entstehenden Folgen übernimmt *DRF* eine Haftung nur dann, wenn sie dies vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat. E-Mails gelten erst mit Eingang bei *DRF* als zugestellt.
- (4) Als Zustelladresse des Kunden gilt die *DRF* zuletzt bekannt gegebene Adresse.

### § 13 Vollmachten

- (1) Durch diese AGB bevollmächtigt der Kunde *DRF*, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung ihrer Dienstleistungen in Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hiervon zu erstellen bzw. diese digital zu speichern.
- (2) Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, wird der Kunde *DRF* ferner eine Auskunftsvollmacht erteilen, mit der sich *DRF* alle für die Dienstleistung notwendigen Daten von Dritten direkt einholen kann.

### § 14 Urheberrechte

Der *Kunde* anerkennt, dass jedes von *DRF* erstellte Konzept bzw. jede Analyse urheberrechtlich geschützt ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von *DRF*.

### § 15 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) *DRF* ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung zum *Kunden* bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. *DRF* ist verpflichtet, diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- (2) Der *Kunde* ist entsprechend der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer Speicherung und Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Ausübung der Dienstleistung von *DRF* einverstanden.

### § 16 Rechtsgrundlage, Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen *DRF* und dem *Kunden* unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand gilt München vereinbart.

### § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Gebot der Schriftlichkeit selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.



---

**DemografieBeratung &  
RuhestandsPlanung**  
Fünfseenland

---

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand 1. Januar 2025